

Ltg.-292/A-7/1-2004

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992.

B e r i c h t
des
UMWELT-AUSSCHUSSES

Der Umwelt-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 18. November 2004 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Mag. Heuras und Mag. Leichtfried geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Ziel des Gesetzesentwurfes ist unter anderem die Begriffe des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 soweit möglich an die Terminologie des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 anzugleichen, um für die abfallwirtschaftliche Praxis einheitliche Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene zu schaffen.

Nach der Regierungsvorlage zur Novelle 2004 zum AWG 2002 - AWG-Novelle 2004 – (672 der Sten.Prot. des NR, XXII GP) soll die entsprechende Begriffsdefinition aus nachstehenden Erwägungen geändert werden:

In Entsprechung des Urteils des EuGH vom 13. Jänner 2003, Rs C-228/00, entfällt der zweite Satz über die Gesamtabwägung zur Abgrenzung Beseitigung/Verwertung. Die bisher im zweiten Satz genannten Kriterien sind gemäß dem Urteil des EuGH für die Beurteilung einer Scheinverwertung bei der Verbringung von Abfällen heranzuziehen. Auswirkungen auf bestehende Feststellungsbescheide werden nicht erwartet, da die diesbezügliche EuGH-Judikatur seit Jänner 2003 bei der Erlassung von Feststellungsbescheiden zu berücksichtigen war.

Wenngleich ein entsprechender Gesetzesbeschluss bisher noch nicht gefasst wurde, erscheint es dennoch geboten diese Änderung bereits zu berücksichtigen, um einen späteren Novellierungsbedarf des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 von vornherein zu vermeiden.

HOFMACHER

Berichterstatter

Mag. HEURAS

Obmannstellvertreter